

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigungzur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Hauptausschuss gemäß § 60 Absatz 1, Satz 1 GO NRW und Genehmigung durch den Rat gemäß § 60 Absatz 1, Satz 3 GO NRW.

Betreff**Satzung der Stadt Köln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische geflüchtete Personen**

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	15.01.2018	Entscheidung
Rat	06.02.2018	Genehmigung (DE)

Zur Dringlichkeit:

Im Rahmen der regulären Beschlussfolge wäre eine Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Köln erst am 06.02.2018 möglich und somit eine Gebührenerhebung ab dem 01.03.2018 umsetzbar. Durch die Dringlichkeitsentscheidung ist ein Inkrafttreten der Satzung im Januar 2018 und somit eine Gebührenerhebung ab dem 01.02.2018 möglich. Dadurch können im Bereich der o. g. Satzung Mehreinnahmen für den Monat Februar 2018 i. H. v. ca. 1,8 Mio. Euro für den städtischen Haushalt erzielt werden.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt

1. die „Satzung der Stadt Köln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische geflüchtete Personen“ in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung (Anlage 1) und nimmt die darin enthaltene Objektaufteilung zustimmend zur Kenntnis.
2. die „Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische geflüchtete Personen“ gemäß Anlage 2 und nimmt die kategoriebezogene kostendeckende Gebühr (Anlage 3/FLÜ-A) zustimmend zur Kenntnis.
Sollte sich zukünftig für die vorgenannten Leistungen Umsatzsteuerpflicht ergeben, so gelten die in der Satzung genannten Beträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Alternative I:

1. siehe Beschlussvorschlag
2. Wie Ziffer 2 Beschlussvorschlag in Verbindung mit Anlage 3/FLÜ-B (Erhöhung auf eine 80-prozentige Kostendeckung)

Alternative II:

1. siehe Beschlussvorschlag
2. Wie Ziffer 2 Beschlussvorschlag in Verbindung mit Anlage 3/FLÜ-C. (Erhöhung auf eine 50-prozentige Kostendeckung)

Beschluss des Rates:

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Hauptausschusses.

Verbindung mit einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische geflüchtete Personen der Stadt Köln mit einem darin enthaltenen Deckungsgrad, der die Kostenbeteiligung des Bundes an den KdU für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte berücksichtigt, zu beschließen.

Zu Ziffer 2

Die Einrichtungen und Wohnheime werden als öffentlich rechtliche Einrichtungen aufgrund der o. a. „Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische geflüchtete Personen der Stadt Köln“ (siehe Ziffer 1) geführt.

Durch die Aufnahme in die jeweilige Einrichtung wird mit den Bewohnern ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Hierfür sind von den Bewohnern nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Benutzungsgebühren zu erheben.

Grundlage hierfür ist die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen für obdachlose Personen und Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln“ (Gebührensatzung) vom 23.05.2005 (Amtsblatt Stadt Köln, 2005, Nr.16, Seite 171) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 14. Juli 2016 (Amtsblatt Stadt Köln 2016, Nr. 28, Seite 295 ff.).

Wie in der Begründung zu Ziffer 1 erwähnt, sollen nun die Einrichtungen zur Unterbringung der verschiedenen Personengruppen jeweils eine eigene Satzung erhalten, um auf die rechtlichen Rahmenbedingungen besser eingehen und im Kostendeckungsgrad besser differenzieren zu können. Somit ist es notwendig, eine neu überarbeitete Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische geflüchtete Personen der Stadt Köln zu beschließen.

An der Aufteilung der Einrichtungen in Kategorien, wie mit der „Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen für obdachlose Personen und Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln“ beschlossen, soll in der neuen Satzung festgehalten werden. Im Bereich Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen geflüchteten Personen werden die Einrichtungen in 5 Kategorien (Kategorien A bis E) aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt unter dem Gesichtspunkt, Einzelhäuser und Wohnheime vergleichbarer Art und Ausstattung zusammenzufassen. Die Zuordnungen der Objekte zu den Kategorien ergibt sich aus der Anlage zur „Satzung der Stadt Köln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische geflüchtete Personen“ (Anlage 1), die Gebührenvergleichsübersicht ergibt sich aus Anlage 4/FLÜ. Die finanziellen Auswirkungen der neuen Satzungen ergeben sich aus Anlage 5/FLÜ.

Grundlagen zur Berechnung der Benutzungsgebühren

Nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) sollen die von den Bewohnern zu erhebenden Gebühren so festgesetzt werden, dass die unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten kalkulierten zukünftigen Kosten der Einrichtungen in der Regel gedeckt sind. Einrichtungen vergleichbarer Art und Ausstattung wurden zusammengefasst.

Als Grundlage für die Berechnungen dienen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung des Jahres 2016. Auf Basis von Einzelberechnungen wurden die als Anlage 4/FLÜ beigefügte Durchschnittsberechnung erstellt.

Entsprechend den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte wurden betriebsbedingten Kostenbereiche einbezogen, die in mindestens dieser Höhe und Zusammensetzung auch zukünftig entstehen werden.

Die so ermittelten anrechenbaren Kosten pro Einrichtung wurden auf die einzelnen Kategorien aufge-

teilt und auf einen Quadratmeter anrechenbarer Wohnfläche in der jeweiligen Kategorie umgerechnet. Daraus entstand die **Grundgebühr**.

Grundlagen zur Berechnung der verbrauchsabhängigen Nebenkosten

Die Abrechnung mit dem Versorger wird im Aussiedler- und Flüchtlingsbereich grundsätzlich über die Stadt Köln abgewickelt. Die Kosten für die Übergangswohnheime zur Unterbringung von Aussiedlern und ausländische geflüchtete Personen (Kategorien A bis E) wurden innerhalb der jeweiligen Kategorie in Höhe des tatsächlichen Verbrauchs des Jahres 2016 erfasst und auf einen Quadratmeter anrechenbarer Wohnfläche umgerechnet.

Ausschlaggebend für die Gebührenhöhe ist die dem Bewohner zur Verfügung stehende anrechenbare Wohnfläche, die mit den Benutzungsgebühren pro Quadratmeter zu multiplizieren ist. Diese wurde auf Grundlage der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche - Wohnflächenverordnung WoFIV - ermittelt. Erfolgte die Bezugsfertigkeit vor dem 31.12.2003, wurde die Ermittlung der Wohnfläche auf Grundlage der hierfür geltenden Bestimmungen der Zweiten Berechnungsverordnung NW durchgeführt.

Die anrechenbare Wohnfläche setzt sich zusammen aus der reinen Wohnfläche der Unterkunft/Wohnung und einer anteiligen Gemeinschaftsfläche, die für jede Einrichtung separat ermittelt wurde. Zur Ermittlung der anteiligen Gemeinschaftsfläche wurden ausschließlich Räume in Ansatz gebracht, die der alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner vorbehalten sind. Außer Acht blieben hierbei insbesondere Funktionsräume, Lagerräume, Büroräume, Treppenhausräume.

Zum Beschlussvorschlag: kostendeckend

Die Höhe der Benutzungsgebühren nach dem Verwaltungsvorschlag ergibt sich aus der Anlage 3/FLÜ-A.

Es ist gebührenrechtlich zulässig, die Gebühr ausschließlich nach Maßgabe des KAG festzulegen. Die Erhebung kostendeckender Gebühren würde bei 90 % Auslastung der Objekte zu einer Ertragsverbesserung im TP 1004/Bereitstellung und Bewirtschaftung von Wohnraum in Höhe von rd. 22,3 Mio. € jährlich (s. Anlage 5/FLÜ) führen. Gleichzeitig führt dies jedoch auch zu zusätzlichen Sozialhilfeleistungen und somit zu Mehraufwendungen an anderer Stelle, die zwar unter den Erträgen liegen, aber dennoch nicht unerheblich sein werden. Insbesondere werden diese Mehraufwendungen im TP 0502 wirksam, wobei hier zumindest teilweise aus Bundesmitteln finanziert wird. Zu den Auswirkungen auf die Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII siehe Anmerkung¹. Die damit einhergehenden Mehraufwendungen sind aufgrund verschiedener Abhängigkeiten nicht seriös zu quantifizieren.

Mit einem Beschluss dieses Vorschlags ist sichergestellt, dass die von den Bewohnern zu zahlenden Benutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz anrechenbaren Kosten in den Objektkategorien sowie die Verbrauchskosten in höchstmöglichem Umfang decken und auch zukünftig eine Kostendeckung sichergestellt ist.

Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Integration und den damit verbundenen Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte aus Bundesmitteln in unten (Anmerkung¹) genannter Höhe. Grundlage für die Berechnung der Rückerstattung sind die festgesetzten Gebühren, nicht etwa die tatsächlich anfallenden Kosten. Daher kann nur durch die Erhebung kostendeckender Gebühren ein möglichst großer Anteil der tatsächlich anfallenden Kosten erstattet werden.

Auch bei abgeschlossenen Asylverfahren (Anerkennung) oder in der Rechtsfolge vergleichbarer Aufenthaltsstatusänderungen greift die in Fußnote 1 abgebildete Regelung.

Für Härtefälle, insbesondere für den Fall, dass ein Bewohner durch Arbeitsaufnahme Einkünfte erzielt, werden Sonderregelungen, wie z.B. eine schnellstmögliche Vermittlung in privatrechtlichen Wohnraum über das beim Amt für Wohnungswesen angegliederte Auszugsmanagement oder eine Versorgung in andere, durch das Amt für Wohnungswesen verwaltete Objekte, geschaffen.

Zu Alternative I: 80 % Kostendeckung

Die Höhe der Benutzungsgebühren nach der Alternative I ergibt sich aus der Anlage 3/FLÜ-B.

Durch Alternative I würden die nach vorstehender Berechnung ermittelten Kosten zu 80% auf die Benutzungsgebühren umgelegt und die damit verbundene Gebührenanpassung für die betroffenen Bewohner abgemildert. Bei einer Auslastung der Objekte von 90 % würden sich die Erträge um rd. 16,2 Mio. € jährlich erhöhen (Anlage 5/FLÜ). Der daraus folgende Anstieg der Transferleistungen würde vergleichsweise geringer ausfallen. Dementsprechend würde sich auch die Kostenbeteiligung des Bundes verringern.

Zu Alternative II: 50 % Kostendeckung

Die Höhe der Benutzungsgebühren nach der Alternative II ergibt sich aus der Anlage 3/FLÜ-C.

Durch Alternative II würden die nach vorstehender Berechnung ermittelten Kosten zu 50% auf die Benutzungsgebühren umgelegt und die damit verbundene Gebührenanpassung für die betroffenen Bewohner abgemildert. Bei einer Auslastung der Objekte von 90 % würden sich die Erträge um ca. 7,0 Mio. € jährlich erhöhen (Anlage 5/FLÜ). Der daraus folgende Anstieg der Transferleistungen würde vergleichsweise geringer ausfallen. Dementsprechend würde sich auch die Kostenbeteiligung des Bundes verringern.

¹ Nach § 46 Abs. 5 SGB II beteiligt sich der Bund an den Leistungen für Unterkunft und Heizung, aktuell in Höhe von 40,3 v. H., ab dem 01.01.2018 erhöht sich die Beteiligung durch zu erwartende Anpassungen vorläufig auf ca. 40,8 v. H..

Im Rahmen der Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gem. SGB XII, 4. Kapitel erstattet der Bund überdies ab dem 01.01.2014 die entstandenen Nettoaufwendungen im Umfang von 100 v.H. Nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz erfolgt eine nicht kostendeckende Erstattung an die Kommune in pauschalierter Form. Für Leistungsempfänger/innen nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) erfolgt keine Kostenerstattung.

Anlagen